

Interne Richtlinie für die Gewährung von Rechtsschutz durch die Kurie angestellte Ärzte der Ärztekammer für Wien im Rahmen ihres ihr vom Vorstand zugewiesenen Budgets

beschlossen in der Sitzung der Kurierversammlung vom 24. Februar 2026

- I.**
1. Rechtsschutz durch die Ärztekammer für Wien ist im Einzelfall schriftlich zu beantragen.
 2. Allgemeine Antragsvoraussetzung ist, dass der*die Antragsteller*in selbst Ärzt*in ist und zum Zeitpunkt des Streitfalls Mitglied der Kurie angestellte Ärzte ist.
 3. Anträge auf Rechtsschutzgewährung sind unter Angabe des Sachverhaltes schriftlich bei der Kurie angestellte Ärzte (kurie.ang@aekwien.at) einzubringen und werden von der Kurie angestellte Ärzte unter Anwendung nachfolgender Grundsätze entschieden.
 4. Auf die Gewährung von Rechtsschutz durch die Kurie angestellte Ärzte besteht kein Rechtsanspruch.

Gegen die Gewährung oder Ablehnung von Rechtsschutz durch die Kurie ist daher kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zulässig, zumal es sich um eine freiwillige Leistung der Kurie angestellte Ärzte der Ärztekammer für Wien handelt.

5. Die Gewährung von Rechtsschutz durch die Kurie angestellte Ärzte der Ärztekammer für Wien kann überdies nur unter Berücksichtigung und nach Maßgabe des der Kurie vom Kammervorstand zugewiesenen Budgets erfolgen.
- II. 1. Rechtsschutz durch die Kurie kann grundsätzlich nur in Angelegenheiten gewährt werden:**
- a) die in direktem Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis als angestellte*r Ärzt*in in Wien stehen;
 - b) deren Erfolgsaussichten nicht von vornherein als aussichtslos angesehen werden müssen (z.B. bei verjährten Ansprüchen)
 - c) und soweit für diese Angelegenheit nicht eine Deckung durch eine Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung oder einer anderen Stelle (z.B. Gewerkschaft, Personalvertretung) gegeben ist;
 - d) Rechtsdeckung kann weiters nur dann gewährt werden, wenn der*die Ärzt*in bei Antragsstellung eine schriftliche Bestätigung übermittelt, dass keine Deckung durch eine private Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung für den besagten Fall vorhanden ist.

2. Kostendeckung kann daher weiters nur gewährt werden für Rechtssachen/Verfahren:

- a) die aufgrund standespolitischer Interessen dringend geboten sind und/oder
- b) von deren Verfahrensausgang eine größere Gruppe von Ärzt*innen in ihrer Gesamtheit betroffen ist bzw. betroffen sein könnte und weiters
- c) der Kurie angestellte Ärzte sämtliche Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt werden.

Keine Deckung erfolgt daher bei Streitigkeiten

- im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Dispositionen und deren Auswirkungen, auch wenn diese in Zusammenhang mit der ärztlichen oder standespolitischen Tätigkeit stehen, insbesondere
 - mit Firmen für Geräte, Ordinationsausstattung, KFZ oder Software im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und allfälligen Vertragsmängeln (Gewährleistungsansprüche, Lieferverzögerung, Schadenersatz, Irrtümer), etc.
 - über Werbeverträge insb. auch Verlagsverträge etc.
 - in Miet- und Pachtangelegenheiten;
 - Patientenstreitigkeiten bezüglich Honorarnoten, Schadenersatzansprüchen, etc.
 - mit Steuerbehörden,
 - mit Versicherungsunternehmen,
 - in Verkehrsangelegenheiten, z.B. Strafverfügungen,
 - für Sanierungen und Insolvenzverfahren,
 - in Medienangelegenheiten,
 - im Zusammenhang mit familienrechtlichen Streitigkeiten
 - sowie bei Verfahren, deren Inhalt Gegenstand einer selbstständigen Tätigkeit einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes ist (z.B. Sonderklassestreitigkeiten, Vortragstätigkeiten, etc.)
1. Rechtsschutz im Sinne dieser Richtlinie beinhaltet die rechtliche Betreuung und Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kammeramtes sowie die Übernahme von der Kurie angestellte Ärzte beschlossene bzw. freigegebenen Verfahrenskosten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren durch die Kurie angestellte Ärzte der Ärztekammer für Wien.
 2. Sollte eine Betreuung durch einen Rechtsanwalt notwendig sein, werden die Anwaltskosten von der Ärztekammer für Wien ausschließlich dann übernommen, wenn ein Vertrauensanwalt der Ärztekammer für Wien herangezogen wird.
 3. Die Kurie angestellte Ärzte der Ärztekammer für Wien kann die Zusage der Kostenübernahme betragsmäßig, auf bestimmte Verfahrensverhandlungen oder auf bestimmte Instanzen beschränken.

III. Rechtsschutz durch die Kurie ist insbesondere jedenfalls ausgeschlossen, wenn:

- seitens eines Mitglieds die Bestellung eines Anwaltes vor Beschlussfassung über die Gewährung von Rechtsschutz durch die Ärztekammer für Wien erfolgt ist oder
- das Mitglied keinen Vertrauensanwalt der Kurie angestellte Ärzte der Ärztekammer für Wien beauftragt oder
- ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie vorliegt.
- Eine Verjährung des Anspruches eingetreten ist